

Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizvollzugsdienst (SächsAPO-Justiz-JVD)

Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit unserer Mitgliedsgewerkschaft BSBD Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V. - Landesverband Sachsen und dem dbb Beamtenbund und Tarifunion erarbeitet.

Allgemein:

Der SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen (SBB) nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass der vorliegende Entwurf den Normen der geschlechterneutralen Ausdrucksweise entspricht. Verwunderlich erscheint dagegen die Tatsache, dass der Entwurf nicht den korrekten Namen des Sächsischen Ministeriums der Justiz, für Demokratie, Europa und Gleichstellung enthält.

Zu den einzelnen Normen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 2 SächsAPO-Justiz-JVD:

Die Voraussetzung des Besitzes oder Erwerbs eines Führerscheins kann nicht mitgetragen werden. Die Verhinderung einer Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe ohne entsprechenden Führerschein wird als unverhältnismäßige Einschränkung gesehen. Die angeführte Begründung, dass die Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen nur bedingt mit dem ÖPNV erreichbar seien, trägt dabei nicht. Soweit hier tatsächlich Hürden bestehen, muss es insbesondere vor dem Hintergrund der Erreichung von Klimazielen Anliegen des SMJusDEG sein, den Ausbau öffentlicher Mobilität zu forcieren. Darüber hinaus sollte es dem Beamten oder der Beamtin selbst überlassen bleiben, mit welchem Verkehrsmittel der Weg zur Dienststelle zurück gelegt wird. Ein Führerschein für einen PKW erscheint hier nicht zwingend notwendig.

Die weitere Begründung eines möglichen Einsatzes im Fahrdienst ist zwar nachvollziehbar, betrifft aber nur einen Bruchteil der Bediensteten einer Anstalt. Die Einfügung in die Verordnung erscheint deshalb unverhältnismäßig insbesondere vor dem Hintergrund der sinkenden Bewerberzahlen. Mit dieser Regelung wird eine weitere Hürde bei der Findung geeigneter Anwärtinnen und Anwärter geschaffen.

Zu § 5 Abs. 4 SächsAPO-Justiz-JVD

Die Festlegung auf bestimmte Berufe gemäß der Anlage zu Ziffer II Nr. 2 der VWV Anwärtersonderzuschlag erscheint aus unserer Sicht willkürlich. Es wird vorgeschlagen, dass jeder Anwärter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung die Möglichkeit der Verkürzung erhalten kann.

Die Aussage: „...wenn einem Einsatz im Werkdienst oder im Kranken und Pflegedienst nach der Ausbildung zugestimmt wird.“ kann nicht nachvollzogen werden. Einerseits gibt es im sächsischen Justizvollzug keinen Werkdienst und andererseits sind in den sächsischen Justizvollzugsanstalten bereits jetzt zahlreiche Bedienstete des AVD bereit, in einem Arbeitsbereich im Tagdienst ihren Dienst zu verrichten. Auch diese Bediensteten haben in der Regel eine Berufsausbildung absolviert, die dort sinnvoll eingesetzt werden kann. Auch stellt sich die Frage, ob die angesprochene Zustimmung widerrufen werden ohne dass der Bedienstete die vier Ausbildungsmonate nachholen muss.

Besonders unverständlich erscheint diese Norm im Hinblick darauf, dass erst im vergangenen Jahr in einer sächsischen Justizvollzugsanstalt die Krankenpfleger mit AVD-Ausbildung darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie in den Stationsdienst im Hafthaus zurückversetzt werden und ihre seit vielen Jahren zuverlässig begleiteten Stellen als Krankenpfleger für Tarifbeschäftigte neu ausgeschrieben werden.

Ferner sind wir der Meinung, dass die Ausbildung für Beamtenanwärter im Werkdienst sowie in Kranken- und pflegedienstanstalten mehr als nur um vier Monate verkürzt werden könnte. Da dieser Personenkreis schon eine abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen oder medizinischen Beruf hat, und die zukünftigen Tätigkeitsbereiche in diesem Beruf sein werden, könnte man aus unserer Sicht die Ausbildung um mindestens ein halbes Jahr, wenn nicht sogar auf ein Jahr verkürzen.

Zu § 7 Abs. 3 SächsAPO-Justiz-JVD:

Aus unserer Sicht bedarf es einer Konkretisierung wer Praxisanleitende/r sein kann. Kommen dafür ausschließlich Beamte auf Lebenszeit in Betracht oder auch Beamte auf Probe? Ist eine Fortbildung notwendig, (AdA Schein)?

Zu § 8 Abs. 2 SächsAPO-Justiz-JVD:

Eine Konkretisierung zur Qualifikation wird auch für die Lehrbeauftragten empfohlen.

Zu § 8 Abs. 6 SächsAPO-Justiz-JVD:

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass relevante Fachgebiete wie Digitalisierung, angewendete EDV-Programme oder auch die Einführung der elektronische Akte weiterhin keine Berücksichtigung in den Ausbildungsinhalten finden.

Zu § 28 Abs. 1 SächsAPO-Justiz-JVD:

Diese Regelung bedarf aus unserer Sicht einer Klarstellung. In der Begründung zum Entwurf wird festgehalten: „Da im letzten, vor der Prüfung liegenden Ausbildungsabschnitt „fachtheoretische Ausbildung Teil III“ keine Noten vergeben werden, kann dieser Ausbildungsabschnitt nicht bestanden werden. Als Voraussetzung für die Vorstellung zur Prüfung gilt daher zukünftig die **Annahme** der Einstellungsbehörde, dass der Anwärter/in die Laufbahnprüfung bestehen wird.“

Aufgrund welcher, durch den oder die Anwärter/in nachvollziehbaren Tatsachen, wird diese **Annahme** festgestellt.? Dies ist aus der Verordnung nicht zu entnehmen.

§ 41 SächsAPO-Justiz-JVD:

Die Regelungen einer möglichen neuen SächsAPO-Justiz-JVD sollten nicht für Anwärter/innen Anwendung finden die bereits vor deren Inkrafttreten ihre Ausbildung begonnen haben.

gez.

Nannette Seidler
Landesvorsitzende